

- FESTSETZUNGEN:**
1. Großkronige Bäume
 Acer platanoides - Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 Tilia cordata - Winterlinde
 Pseudotsuga menziesii casia - Douglasfichte
 Pinus nigra austriaca - Österr. Schwarzkiefer
 Larix leptolepis - Jap. Lärche
 Metasequoia glyptostroboides - Urweltmammutbaum

2. Kleinkronige Bäume
 Betula verrucosa - Sandbirke
 Sorbus aucuparia - Eberesche
 Prunus in Sorten - Zierkirschen
 Crataegus caryocarpa - Dorn
 Crataegus monogyna kerneifaltig - Rotdorn
 Acer pl. globosum - Kugelspitzahorn
 Malus in Sorten - Zierapfel
 Carpinus betulus - Hainbuche


3. Sandmulden (Kleinkinder)
4. Tischtennis
5. Sitzgruppen
6. Schach - , Dame - , Mühlespiele
7. Bänke
8. Klettergerüste, mobile Spielgeräte
9. Rasen - Grünflächen
10. Bodenmodellierung - Rodelhügel
11. Kinderspielfläche - Terrasiert
12. Spielweg
13. Pflanzgebiet für flächenhafte Ampflanzungen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT :

1. Als bodendeckende Gehölze sind zulässig
 Lonicera pileata - Heckenkirsche
 Cotoneaster dam. Sikkimensis - Zwergmispel
 Oenanthe japonica - Jap. Scheinquite
 Sorbaria sorbifolia - Fiederspierre
 Symphoricarpos Chen. Hancock - Schneebere
 Rosa blanda - Glanzrose
2. Als freiwachsende Hecken und Gruppenpflanzungen sind zulässig
 Spiraea vanhouttei - Fruchtpiere
 Ligustrum vulg. Atrovirens - Liguster
 Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
 Rosa rugosa - Apfelfrose
 Rosa in Sorten - Strauchrosen
 Cotoneaster divaricatus - Felsenmispel
3. Als Einzelgehölze sind zulässig
 Amelanchier canadensis - Felsenbirne
 Cotoneaster bullatus - divaricatus - Felsenmispel
 Cornus mas - Kornelkirsche
 Buddleia davidii - Sommerflieder
 Syringa reflexa - Hogenflieder
 Rosa in Sorten - Strauchrosen
4. Teppichklopfanlagen sind im Bereich der Mülltonnenanlagen unterzubringen.
5. In der Höhe der Hauseingänge ist eine ausreichende Zahl von Fahrradschildern anzubringen.
6. Feuerwehrröhre sind in Rasenbetondeckungen auszubringen.
7. Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind nur als Maschendrahtzaun 1,00 m hoch im Bereich der Eigengründe zulässig. An öffentlichen Straßen und Wegen sind Zäune aus gehobelten Latten mit verdeckten Säulen und Betonsockel auszuführen. Gesamthöhe 1,20 m ab Gehäusoberkante. An Eckplätzen kann eine geputzte oder geschlämte Mauer 1,20 m hoch ab Gehäusoberkante ausgeführt werden.
8. Die Holzplätze sind als Allwetterplätze in der Größe 20x40 m anzulegen.
9. Die freie Grundstückefläche ist mit Rasen anzupflanzen und mit Ausnahme einer Schutzzone von 8,00 m um das Gebäude mit Einschränkungen zum Betreten der Bewohner freizulegen. Die außerordentlichen Einschränkungen können durch Hausordnungen erfolgen, dürfen jedoch um Fußballspielen mit harten Bällen, Feuerstätten und sonstige unzumutbare Störungen verboten.
10. Sandmulden müssen in einer Mindestgröße von je 20 m ausgebaut werden.
11. Die Spielplätze sind entsprechend der Größe und Eigenart mit Spielelementen und Geräten aus geeigneten Werkstoffen auszustatten.
12. Das Spielwegzentrum muß eine Mindestgröße von 1,00 qm aufweisen.
13. Gemeinschaftsplätze innerhalb des Wohngebietes (Schach - , Dame - , Mühle, Tischtennis, Sitzgruppen, Sandmuldenplätze) sind in einer Mindestgröße von 50 qm auszubauen.

- HINWEISE**
1. Vorgesehene private Wege -, Spiel - und Gemeinschaftsflächen.
 2. Vorgesehene Mülltonnenanlagen.
 3. Trafostation.

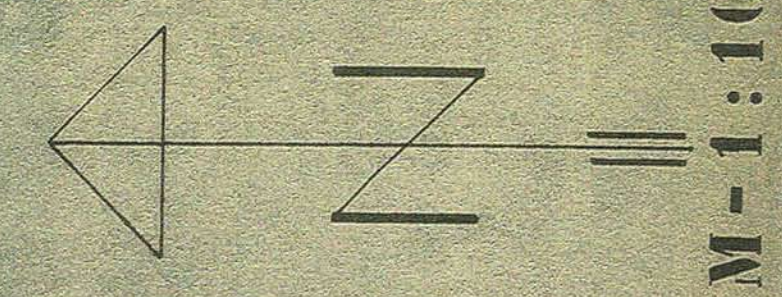
BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 10.07.1973	
GEANDERT AM	14.11.1974 30.08.1974
GEANDERT AM	24.08.1975
GEANDERT NACH RE VOM	8.11.1976 NR 223 6102 PFB-II-9 AM 15.5.1976



SCHULE	III
0.2	0.6
FD	

H max. 12.70 m
 ub Str OK

WA II	0.40	0.33
SD		



M - 1 : 1000

B 01 (NEU)
 LÄRMSCHUTZWALL 6.00 m HOCH
 BÜSCHUNGSEINLEITUNG STRASSEN
 SEITE TÜRSTÜCKE PROFIL
 GRUNDSTÜCKSEITIG 1:1
 MIT 2.50 m BREITER ENTWÄSSERUNGSMULDE
 U. SICKERSCHÄCHTEN